

Absender:

An das  
Amtsgericht Kreuzberg  
Hallesches Ufer 62  
10963 Berlin

## Antrag auf Umgang

### 1. Antragsteller/in:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

### 2. Antragsteller/in:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

gegen

### Antragsgegnerin zu 1) ( Kindesmutter)

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

### Antragsgegner zu 2) (Kindesvater)

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

**Kind**  weitere Kinder siehe Anlage Kinder

<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

beantrage ich/ beantragen wir:

Ich bin / Wir sind berechtigt, mit dem Kind \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ eines jeden Monats in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis  
\_\_\_\_\_ Uhr zusammen zu sein.

Trifft ein Umgangstag auf den 24. Dezember, den ersten Feiertag zu Ostern, Pfingsten oder Weihnachten, den Geburtstag des Kindes oder der Obhutsperson, so entfällt er ersatzlos.

Muss ein Umgangstag wegen Krankheit des Kindes oder wegen seiner Abwesenheit von Berlin entfallen, so hat die Obhutsperson die Großeltern / Geschwister / früheren Pflegeeltern unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Ersatztag für den ausgefallenen Umgangstag ist dann der \_\_\_\_\_.

Die Obhutsperson ist verpflichtet, das Kind pünktlich zu den genannten Zeiten an ihrer Wohnung den Großeltern / Geschwister / früheren Pflegeeltern zu übergeben.

Die Großeltern / Geschwister / früheren Pflegeeltern sind verpflichtet, das Kind pünktlich zu den genannten Zeiten zur Wohnung der Obhutsperson zurückzubringen.

Die Großeltern / Geschwister / früheren Pflegeeltern sind verpflichtet, sich um das Kind während des Zusammenseins verantwortungsbewusst zu kümmern und jede Beeinflussung des Kindes gegen die Obhutsperson und deren Angehörige zu unterlassen.

Können oder wollen die Großeltern / Geschwister / früheren Pflegeeltern einen oder mehrere Umgangstage nicht wahrnehmen, so haben sie die Obhutsperson hiervon sobald wie möglich zu benachrichtigen.

Für jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen kann ein Ordnungsgeld bis zu 25.000,- Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft angeordnet werden. Sofern die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht, kann sogleich Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden.

### **Gründe:**

Die elterliche Sorge für das Kind

- haben die Eltern des Kindes gemeinsam.
- hat die Kindesmutter allein.
- hat der Kindesvater allein.
- Die Eltern des Kindes sind miteinander verheiratet.
- Die Ehe der Eltern ist geschieden.

Der Umgang mit dem Kind fand bisher wie folgt statt:

Sofern Umgang verwehrt wurde:

Ab welchem Zeitpunkt wurde der Umgang verwehrt?

Aus welchen Gründen erfolgte kein Umgang?

Zur ausführlichen Begründung verweise ich auf die beigefügte Anlage.

Feld zur Niederschrift der Gründe:

Berlin, den .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Antragst. zu 1.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Antragst. zu 2.